

# RS Vwgh 2006/1/24 2005/02/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2006

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

### Norm

StVO 1960 §84 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

### Rechtssatz

Dient die Werbung nicht einem vordringlichen Bedürfnis der Straßenbenützer oder ist für diese immerhin von erheblichem Interesse, so ist die belBeh zu keiner Prüfung oder Auseinandersetzung mit der WEITEREN Voraussetzung verpflichtet, ob von dem Vorhaben der Bf eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs zu erwarten ist (Hinweis E 18. Jänner 1989, 88/02/0194).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005020253.X02

### Im RIS seit

03.03.2006

### Zuletzt aktualisiert am

02.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)